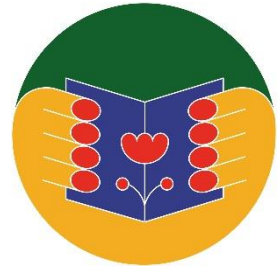


Verfahrensweise für die Beantragung einer Freistellung Ihres Kindes



Grundlage: Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist.

Freistellung/Beurlaubung Ihres Kindes

- eine Beantragung wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt wie z.B. familiäre Anlässe/Vorfälle, Wettkämpfe/Auftritte des Kindes, religiöse Anlässe und Veranstaltungen für konfessionsgebundenen Familien
- die Klassenleitung kann eine Beurlaubung von bis zu 2 Tagen im Schuljahr aussprechen
- Anträge auf Freistellung ab 3 Tagen obliegen der Schulleitung
- Ihren formlosen, schriftlichen Antrag reichen Sie bei der Klassenleitung ein (es erfolgt ggf. eine Weiterleitung an die Schulleitung zur Bearbeitung)
- die Beantragung muss von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben sein und eine Angabe des Grundes für die Befreiung Ihres Kindes beinhalten
- eine Genehmigung orientiert sich am Leistungsstand Ihres Kindes
- der versäumte Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden
- die nicht erbrachten und schriftlichen Leistungsnachweise (Tests), an denen Ihr Kind nicht teilnehmen konnte, müssen ggf. nach Rückkehr nachgeholt werden
- Sie erhalten schriftliche Bestätigung/Ablehnung über die Postmappe Ihres Kindes

Freistellung für einen Kuraufenthalt Ihres Kindes

- ist formlos, schriftlich und von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben bei der Klassenleitung einzureichen (es erfolgt eine Weiterleitung an die Schulleitung zur Bearbeitung)
- beigefügt muss eine Kopie des Nachweises der Krankenkasse/Kurstätte über den Zeitraum der Kur und Namen der genehmigten Kurgäste sein
- der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Kurbeginn gestellt werden
- versäumter Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden
- die nicht erbrachten und schriftlichen Leistungsnachweise (Tests), an denen Ihr Kind nicht teilnehmen konnte, müssen ggf. nach Rückkehr nachgeholt werden
- Sie erhalten schriftliche Bestätigung/Ablehnung über die Postmappe Ihres Kindes
- eventuelle Verlängerungen des Kuraufenthalts sind der Schule umgehend schriftlich mitzuteilen